



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung der Stadt Jena zur 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 13.12.2017	30
Betriebssatzung für den Optimierten Regiebetrieb der Stadt Jena „Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation“	30
24. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	32
Beschlüsse des Stadtrates	33
Verlängerung der Fristen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J-40 "Wohnen am alten Weinberg	33
Änderung des Vertrages über die Herstellung von Erschließungsanlagen im bzw. angrenzend an den Geltungsbereich des B-Planes der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau" im Ortsteil Burgau; Fristverlängerung	33
Richtlinie über die kriterienbasierte Vergabe städtischer Eigenheim-Grundstücke	34
Konzept zur Klimaverträglichkeitsprüfung von Stadtratsbeschlüssen	42
Unterstützung der Jenaer Erklärung - Geistes- und Sozialwissenschaften für Nachhaltigkeit (The Jena Declaration - Humanities and Social Sciences for Sustainability)	43
Beschlüsse der Ausschüsse	43
Institutionelle Förderung des "Initiative Innenstadt Jena" e.V. 2023	43
Öffentliche Bekanntmachungen	44
Flurbereinigungsverfahren Jenalöbnitz	44
Beschluß der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ziegenhain über die Verwendung des Reinertrages	45
Ausschusssitzungen	45
Öffentliche Ausschreibungen	45
Baumpflegearbeiten auf städtischen Grundstücken der Kommunalen Immobilien Jena 2023	45
Los 11 Fliesenarbeiten für den Neubau eines Multifunktionsgebäudes und einer Lagerhalle auf dem Betriebshof des Kommunalservice Jena	45
Los 12 Maler- und Lackierarbeiten für den Neubau eines Multifunktionsgebäudes und einer Lagerhalle auf dem Betriebshof des Kommunalservice Jena	46
Lieferung von einem Mähgutanhänger mit mind. 11 t Nutzlast	46
Verpachtung Gastronomieobjekt Philisterium Jena	46
Amtlichen Tierarzt (m/w/d) in Teilzeit	46
Tiergesundheitskontrolleur/Veterinärassistent/Veterinärhygienekontrolleur (m/w/d)	47
2 Tierärzte (m/w/d)	47

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 30. Januar 2023 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 2. Februar 2023)

Satzung der Stadt Jena zur 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87) und § 18 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 560); §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Jena über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 13.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt 5/18 vom 01.02.2018, S. 54 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

neu einfügen in § 2 nach Absatz (1):

(1a) Sondernutzungen sind insbesondere auch

- reservierte Stellplätze für Fahrzeugsharing und Betrieb von E-Ladesäulen inklusive dazugehöriger Stellplätze
- Auf oder über der öffentlichen Verkehrsfläche verlegte Kabel und anderes Zubehör zum Laden von Elektrofahrzeugen
- Briefkästen, Postablagekästen und Packstationen und andere der Annahme, als Zwischenlager oder der Abholung/Zustellung von Briefen, Zeitungen, Paketen dienende fest auf oder über öffentlichen Verkehrsflächen errichtete bauliche Anlagen oder Einrichtungen

Artikel 2

§ 3 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

- a) bauaufsichtlich genehmigte oder baugenehmigungsfreie Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schaufensteranlagen, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Kragplatten, Sonnenschutzdächer, Markisen, Versorgungsschächte, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte und Notausstiege in Gehwegen, Fußgängerzonen und Verkehrsberuhigten Bereichen innerhalb der in § 4 genannten Höhen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand oder vom Rand der Fahrgasse für Feuerwehr-, Rettungs- und Lieferfahrzeuge entfernt sind,

Artikel 3

§ 7 wird um Absatz 1a wie folgt ergänzt:

- (1a) Die Verwendung von Terrassenheizstrahlern und vergleichbaren Geräten zur Erwärmung der Außenluft ist nicht gestattet.

Artikel 4

Diese Satzung tritt hinsichtlich Artikel 1 und 2 rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Diese Satzung tritt hinsichtlich Artikel 3 rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Jena, den 27.01.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Betriebssatzung für den Optimierten Regiebetrieb der Stadt Jena „Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Unterstellung

- (1) Die Einrichtung führt den Namen „Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation“. Die Kurzbezeichnung lautet „KITT“.
- (2) Der Betrieb wird als öffentliche, juristisch nicht selbständige Einrichtung der Stadt Jena geführt. Er ist ein Optimierter Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).

§ 2

Gegenstand der Einrichtung

- (1) Aufgabe des Betriebes ist es, sämtliche Informations- und Kommunikationstechnologie (Hard- & Software) der Stadtverwaltung Jena und städtischer Eigenbetriebe bedarfsgerecht zu beschaffen, zu betreiben und zu warten sowie die dazugehörigen Servicedienstleistungen bereitzustellen. Er berät die Stadtverwaltung und die städtischen Eigenbetriebe auch hinsichtlich der von ihnen identifizierten Bedarfe.

§ 6**Zuständigkeit des Finanzausschusses**

- (2) Der Betrieb versteht sich als Partner der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe bei der Modernisierung und Digitalisierung der kommunalen Verwaltung und unterstützt die Stadtverwaltung und die städtischen Eigenbetriebe bei der Entwicklung innovativer Informations- und Kommunikationsdienstleistungen. Damit trägt der Betrieb zu einer Verbesserung der Servicequalität der Stadt Jena sowie der städtischen Eigenbetriebe bei.
- (3) Der Oberbürgermeister kann den Betrieb in den Geschäftsbereich eines Beigeordneten übertragen und mit seiner ständigen Vertretung beauftragen.
- (4) Der Regiebetrieb agiert in enger strategischer und inhaltlicher Abstimmung mit dem IT-Beauftragten (CIO), dem IT-Sicherheitsbeauftragten (CISO) sowie dem Datenschutzbeauftragten als den zentralen Funktionsträgern der Stadtverwaltung.
- (5) Der Betrieb ist verpflichtet, Aufträge, die ihm von der Stadtverwaltung Jena und den städtischen Eigenbetrieben angeboten werden, anzunehmen (Kontrahierungszwang), wenn der Gegenstand des Auftrages vom Zweck des Betriebes entsprechend der vorstehenden Absätze umfasst ist und der Betrieb über genügend Kapazität zur Ausführung des Auftrags verfügt. Darüber hinaus kann der Betrieb seine Leistungen gemäß seinem Zweck gegenüber Dritten erbringen, sofern dadurch keine Kapazitäten für Aufträge der Stadtverwaltung und deren Eigenbetriebe beansprucht oder auf Dauer begrenzt werden.
- (1) Der Finanzausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Stadtrat (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 20 % des Ansatzes oder den Betrag von 250.000 Euro übersteigen;
 2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) von einem Betrag von 100.000 Euro bis 250.000 Euro;
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Der Ausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert 250.000,00 Euro übersteigt;
 5. Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungswert über 10.000 Euro liegt, unter ihrem Wert;
 6. Stundung von Forderungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen;
 7. Niederschlagung von Forderungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen;
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt und
 9. Einlegung von Rechtsbehelfen und Einleitung von Aktivprozessen, soweit der Streitwert mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt.

§ 3**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Betrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Sämtliche Leistungen sind entsprechend der Anforderungen der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe so wirtschaftlich wie möglich zu erbringen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV mit den in dieser Satzung vorgesehenen Einschränkungen. Soweit in den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV die Werkleitung entscheidet, tritt an deren Stelle der Oberbürgermeister. Soweit nach diesen Vorschriften der Werkausschuss entscheidet, tritt an dessen Stelle der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Kalenderjahr.

§ 4**Regiebetriebsleitung**

Für die Angelegenheiten des Betriebs sind zuständig:

- Regiebetriebsleitung (§ 5)
- Finanzausschuss (§ 6)
- Stadtrat (§ 7)

§ 5**Regiebetriebsleitung**

Der Oberbürgermeister bestellt eine Regiebetriebsleitung und legt die Zuständigkeit der Regiebetriebsleitung fest.

§ 7**Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die ThürKO, die ThürEBV oder die Hauptsatzung der Stadt Jena vorbehalten sind. Das sind:
1. Erlass und Änderung dieser Betriebssatzung;
 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, wobei Kreditaufnahmen nur über den Kernhaushalt der Stadt Jena erfolgen;
 3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes;
 5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einen Betrag von 250.000 Euro überschreiten und Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Finanzausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8**Zuständigkeit des Beigeordneten, in dessen Geschäftsbereich der Regiebetrieb eingeordnet ist**

Hat der Oberbürgermeister den Regiebetrieb nach § 2 Abs. 3 in den Geschäftsbereich eines Beigeordneten übertragen, so ist der Beigeordnete Vorgesetzter der Regiebetriebsleitung.

§ 9**Gleichstellungsklausel, In-Kraft-Treten**

- (1) Die Bezeichnungen dieser Satzung richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Jena, den 30.01.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Christian Gerlitz (Siegel)
(Bürgermeister und Dezernent für
Stadtentwicklung & Umwelt)

24. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.01.2023 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 08.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298), zuletzt geändert am 12.10.2022 (Amtsblatt 44/22 vom 03.11.2022, S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Finanzausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Regiebetriebes Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation (KIT) tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen. Der Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Regiebetriebes Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation (KIT), soweit nicht der Stadtrat zuständig ist, insbesondere über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 20 % des Ansatzes oder den Betrag von 250.000 Euro übersteigen;

2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) von einem Betrag von 100.000 Euro bis 250.000 Euro;
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Der Ausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert 250.000,00 Euro übersteigt;
5. Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungswert über 10.000 Euro liegt, unter ihrem Wert;
6. Stundung von Forderungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen;
7. Niederschlagung von Forderungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen;
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt
9. Einlegung von Rechtsbehelfen und Einleitung von Aktivprozessen, soweit der Streitwert mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt.“

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 30.01.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Christian Gerlitz (Siegel)
(Bürgermeister und Dezernent für
Stadtentwicklung & Umwelt)

Beschlüsse des Stadtrates

Verlängerung der Fristen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J-40 "Wohnen am alten Weinberg"

- beschl. am 14.12.2022, Beschl.-Nr. 22/1621-BV

001 Der Stadtrat stimmt der Verlängerung der im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ vereinbarten Frist für die Einreichung eines genehmigungsfähigen Bauantrages um ein Jahr sowie der Frist für den Baubeginn um 6 Monate zu (siehe Anlage).

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag erforderlichenfalls in einzelnen Punkten redaktionell zu aktualisieren.

Begründung:

Der Durchführungsvertrag (DV) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ im Ortsteil Jena West, notariell beurkundet unter UR.-Nr.: W-1762/20202 am 03.12.2020, ist seit dem Stadtratsbeschluss vom 09.12.2020 rechtswirksam. Er regelt die Umsetzung des plangegegenständlichen Vorhabens durch den Vorhabenträger (VT) innerhalb bestimmter Fristen auf dessen Kosten. Ein wirksamer Durchführungsvertrag ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des VBB.

In Teil II des DV wird bestimmt, dass der VT bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Satzung über den VBB (09.12.2021) einen genehmigungsfähigen Bauantrag für die Stadthäuser im südlichen Teil des Plangebietes sowie spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten der Satzung einen genehmigungsfähigen Bauantrag für das Weinberghaus im nördlichen Teil des Geltungsbereiches bei der Stadt Jena einreicht. Der Baubeginn sollte in beiden Fällen 6 Monate nach der Erteilung der Baugenehmigung erfolgen. Spätestens 36 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung sind die Gebäude laut Vertrag durch den VT fertig zu stellen.

Bereits 2021 hat der VT der Stadt mitgeteilt, dass er die überplanten Grundstücke veräußern wird. Er wird weder den Bauantrag für das Weinberghaus einreichen, noch wird er die beiden Bauvorhaben (Weinberghaus und Stadthäuser) umsetzen. Auch die vorhabengerechte Erschließung und die Umsetzung der übrigen Maßnahmen aus dem DV wird er an Dritte übertragen. Er wird den südlichen Teilbereich an einen ersten und den nördlichen Teil an einen zweiten Privaten verkaufen.

Die rechtssichere Weitergabe der im DV vereinbarten Rechte und Pflichten an die avisierten Käufer, die laut DV Voraussetzung für die Zustimmung der Stadt zum VT-Wechsel ist, setzt eine vertragliche Regelung voraus, die derzeit erarbeitet wird und noch zwischen allen Beteiligten abgestimmt werden muss. Darüber hinaus sind die der Stadt bislang vorliegenden Bauantragsunterlagen noch nicht zustimmungsfähig. Auch hier gibt es weiteren Abstimmungsbedarf, der erkennen lässt, dass die vereinbarten Fristen nicht zu halten sein werden.

Damit die Rechtskraft des VBB nicht wegen der drohenden Überschreitungen der im DV vereinbarten Fristen gefährdet wird (Gefahr der Unwirksamkeit des DV), müssten die vereinbarten Fristen angepasst werden. Es ist eine Verlängerung der Frist zur Einreichung der Baugenehmigung für die Stadthäuser um mindestens 12 auf 24 Monate erforderlich. (Für das Weinberghaus bleibt die Frist unverändert, da sie bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 24 Monate betragen hat.) Die Frist für den Baubeginn wird aufgrund der aktuellen Lage am Baumarkt und im Baugewerbe verlängert. Den genannten Anpassungen muss der Stadtrat laut DV zustimmen. Voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 wird der Stadtrat darüber hinaus erneut – über die laut DV erforderlichen Zustimmung zum Vorhabenträgerwechsel – in der Sache zu entscheiden haben.

Der Entwurf der Änderung des DV wurde dem Ortsteilrat Jena-West zur Kenntnis gegeben.

Hinweis: Der Klimacheck-Kriterienkatalog besitzt aufgrund der Art und Weise der Arbeitsaufgabe (reine Vertragsanpassung) nur informativen Charakter. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Änderung des Vertrages über die Herstellung von Erschließungsanlagen im bzw. angrenzend an den Geltungsbereich des B-Planes der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau" im Ortsteil Burgau; Fristverlängerung

- beschl. am 14.12.2022, Beschl.-Nr. 22/1642-BV

001 Die Stadt Jena stimmt der Verlängerung der im Vertrag zum B-Plan „Altes Gut Burgau“ genannten Frist für den Eintritt der Wirksamkeitsvoraussetzungen um zwei Jahre bis spätestens zum 31.12.2024 zu.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vertragsänderung erforderlichenfalls in einzelnen Punkten redaktionell zu aktualisieren, sofern dies im Rahmen der abschließenden Verhandlungen erforderlich wird.

Begründung:

Der am 14.03.2018 (siehe Deckblatt) durch den Stadtrat der Stadt Jena zur Satzung beschlossene Bebauungsplan B-Bu 06 „Altes Gut Burgau“ ist seit dem 11.02.2021 rechtskräftig. Die Ernst-Abbe-Stiftung (EAS) wird in Burgau ein Wohnquartier mit Mischnutzung aus Wohnen, Dienstleistungen sowie kulturellen und sozialen Angeboten errichten. Das Vorhaben ist derzeit nicht ausreichend erschlossen. Insbesondere bedarf es der Neuerrichtung eines Gehweges an der Grenzstraße.

In einem dreiteiligen Vertrag vom 10. Februar 2022 (UR-

Nr. 192/2022/W) haben die Stadt und die EAS (diese vertreten durch die KONZEPT JENA Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch die jenaprojekt GmbH & Co KG) deswegen u.a. vereinbart, die verkehrliche Erschließung des Alten Gutes Burgau sowie die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und weiterer Maßnahmen der Vertragspartner im Umfeld des Vorhabens gemeinsam zu realisieren und die dafür anfallenden Kosten nach einem festgelegten Schlüssel untereinander aufzuteilen. Der Stadtrat hat dem Vertragsentwurf mit Beschluss vom 08.12.2021 zugestimmt. Der Vertrag wurde am 10.02.2022 notariell beurkundet. Die Urkunde ist noch nicht rechtswirksam und bislang nicht abschließend vollzogen.

Im Mai 2022 hat die EAS der Stadt mitgeteilt, dass sie die Baumaßnahmen am Alten Gut Burgau bis auf Weiteres verschieben wird. Betroffen von dieser Verschiebung sind auch die Herstellung bzw. Erneuerung der verkehrlichen und medienseitigen Erschließungsanlagen in den angrenzenden Verkehrsflächen. Es ist erkennbar, dass die aufschiebenden Bedingungen des Vertrages bis zum 31.12.2022 nicht erfüllt werden können. Damit der Vertrag seine Wirksamkeit nicht insgesamt verliert, muss die vorstehend genannte Frist aus Teil 3 des Vertrages vom Februar 2022 verlängert werden. In Anbetracht der gegenwärtigen Unwägbarkeiten in der Baubranche wird eine Fristverlängerung um 2 Jahre für angemessen gehalten.

Mit vorliegendem Vertragsänderungs-Entwurf sollen Anpassungen nur des dritten Teils des Vertrages vom Februar 2022 erfolgen. Teil 2 enthält Fristen und Termine für die Planung, Vorbereitung und Durchführung einzelner Leistungen, die bereits abgelaufen sind und geändert werden müssen. Diese Änderungen bedürfen jedoch weitergehender Abstimmungen zwischen den Vertragsparteien und sind nicht Bestandteil der derzeitigen Vereinbarungen. Sie erfordern zusätzliche vertraglicher Regelungen, die dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Entwurf der Änderungen des DV wurde dem Ortsteilrat Jena-Burgau zur Kenntnis gegeben.

Hinweis: Der Klima-Kriterienkatalog besitzt aufgrund der Art und Weise der Arbeitsaufgabe (rein zeitliche Vertragsanpassung) nur informativen Charakter. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Richtlinie über die kriterienbasierte Vergabe städtischer Eigenheim-Grundstücke

- beschl. am 15.12.2022, Beschl.-Nr. 22/1740-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der zukünftigen Vergabe von städtischen Baugrundstücken, die für den kleinteiligen Wohnungsbau in Form von

Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern geeignet sind, die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie über die kriterienbasierte Vergabe städtischer Eigenheimgrundstücke nach deren öffentlicher Bekanntmachung anzuwenden.

002 Nach einem Zeitraum von fünf Jahren findet eine Evaluierung der Auswirkungen der kriterienbasierten Vergabe nach o.g. Richtlinie und eine Prüfung möglicher Sanktionen bei Verstößen gegen die Selbstnutzungsverpflichtung statt.

Begründung:

Die positive Entwicklung der Stadt Jena im Verlauf der letzten Dekaden und das damit einhergehende Wachstum sowie die aus attraktiven Lebens- und Arbeitsverhältnissen resultierende Anziehungskraft stellen den Jenaer Wohnungsmarkt fortwährend vor große Herausforderungen. Die topografischen Gegebenheiten des Stadtgebietes, welche sich durch eine stark eingeschränkte Verfügbarkeit an bebaubaren Flächen kennzeichnen, verstärken diese Problematik zusätzlich.

Seitens Politik und Verwaltung wurden in den letzten Jahren eine Vielzahl an Instrumenten und Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Jenaer Wohnungsmarktsituation zu entspannen. Hervorzuheben ist hierbei der Grundsatzbeschluss 20/0482-BV: Verstetigung der Wohnungspolitik für Jena: Richtlinien und Konzeptvergabe, mit welchem u.a. das Mittel der Konzeptvergabe im Geschosswohnungsbau, in Kombination mit einem Pflichtanteil (20 %) an mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum, eingeführt wurde. Darüber hinaus waren weitere flankierende wohnungs-politische Richtlinien Bestandteil der Beschlussfassung, durch welche die sozial ausgewogene Entwicklung des Wohnungsmarktes sowie des Wohnungsbaus gefördert und abgesichert werden sollen.

In Anlehnung an den vorgenannten Grundsatzbeschluss und unter Bezugnahme auf eine sozial gerechte Wohnungspolitik als vordringliches Ziel der Stadt Jena, wird mit der als Anlage 1 beigefügten Richtlinie über die kriterienbasierte Vergabe städtischer Eigenheimgrundstücke ein weiteres entscheidendes Instrument als Baustein einer nachhaltigen Stadtentwicklung etabliert. Im Zuge dessen findet auch der durch den Jenaer Stadtrat mit Beschluss 18/2070-BV („Bevorzugung bauwilliger Familien beim Verkauf städtischer Grundstücke; hier: An der Oelste“) formulierte Auftrag Umsetzung, wonach die Verwaltung im Vorfeld der öffentlichen Grundstücksausschreibungen für 49 gereichte Stadthäuser im Wohngebiet „Am Oelste“ einen Kriterienkatalog erarbeiten soll und dem Stadtrat zur Bestätigung vorzulegen hat.

Die Zielstellung der hier gegenständlichen Richtlinie besteht darin, bei zukünftigen Vergaben von Bauparzellen für den kleinteiligen Wohnungsbau (Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser) durch Berücksichtigung spezieller Kriterien und der Priorisierung sozialer Aspekte auch jenen Haushalten die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum zu ermöglichen, welche sich am freien Markt resp. im Rahmen einer ausschließlich am Kaufpreis ausgerichteten Vermarktung nicht ausreichend mit angemessenem Wohnraum versorgen können.

Um dies zu ermöglichen wurden **drei Vergabekategorien** konzipiert, welche das Kernstück der Richtlinie bilden. Im Folgenden werden diese kurz zusammengefasst:

Vergabekategorie 1:

Der Zugang in diese Kategorie ist beschränkt auf Haushalte, deren bereinigtes Jahreseinkommen und deren Vermögen die vorgegebenen Grenzwerte (siehe Anlage 1) nicht überschreiten. Die Rangfolge der Bewerberhaushalte wird auf Grundlage eines kriterienbasierten Scorings (Punktevergabe) ermittelt. Eine Kaufpreiswertung entfällt, da die Vergabe zum vorgegebenen Festpreis erfolgt. Für jedes Kind (jünger als 16 Jahre) kommt es zu einer Kaufpreisreduzierung von 2.500 €. Die zu errichtende Immobilie unterliegt einer Selbstnutzungsverpflichtung von 10 Jahren.

Vergabekategorie 2:

Auch in Vergabekategorie 2 wird die Rangfolge der Bewerberhaushalte anhand eines Scoringverfahrens (analog zu Kategorie 1) ermittelt. Einkommens- oder vermögensseitige Zugangsvoraussetzungen bestehen nicht. Auch hier handelt es sich um Festpreisvergaben, wodurch keine Wertung von Kaufpreisgeboten erfolgt. Die Selbstnutzungsverpflichtung über 10 Jahre findet ebenfalls Anwendung.

Vergabekategorie 3:

Die Vergabe der Grundstücke richtet sich nach dem bedingungslosen Höchstbieterprinzip. Ausgehend von einem vorgegebenen Mindestgebotspreis sind durch die Bewerberhaushalte entsprechende Kaufpreisgebote einzureichen. Der Zuschlag erfolgt an das Höchstgebot. Sonstige Kriterien werden nicht herangezogen. Eine Selbstnutzungsverpflichtung der zu errichtenden Immobilie besteht nicht.

Den drei Vergabekategorien wird gleichmäßig je ein Drittel des zur Verfügung stehenden Grundstücksvolumens eines jeweiligen Vermarktungsloses zugeordnet. Die Zuordnung wird seitens KIJ im Vorfeld der Ausschreibungsphase vorgenommen. Sofern eine exakte Aufteilung numerisch nicht möglich ist, erfolgt der Ausgleich zugunsten von Vergabekategorie 2.

Infolge der beschriebenen Verfahrensweise wird ein ausgewogenes, faires und nachvollziehbares Vergabeverfahren ermöglicht, welches die gesamte Bandbreite an möglichen Bewerberhaushalten abdeckt und niemanden benachteiligend ausschließt.

Durch das Scoringverfahren in Kategorie 1 und 2 wird ein klarer Fokus auf die Unterstützung von Haushalten gelegt, welche sich beispielsweise durch Kinder, pflegebedürftige Familienmitglieder oder einem konkreten Bezug zu Jena (Arbeitsplatz, Wohnort oder Ehrenamt) kennzeichnen. Mit zwei Dritteln wird der überwiegende Grundstücksanteil an diese Haushalte zu einem Festpreis und somit einzig anhand sozial orientierter Kriterien vergeben. Zusätzlich erfolgt in Vergabekategorie 1 eine Würdigung von finanziell weniger leistungsfähigen Haushalten, welchen auch eine kinderbezogene

Kaufpreisreduzierung zugute kommt.

Infolge einer bedingungslosen Vergabekategorie 3 wird jedoch auch jenen Haushalten die Eigentumsbildung und Investition in Jena ermöglicht, welche eine hohe finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. eine anhand der Kriterien eher niedrige Punktzahl im Scoringverfahren aufweisen resp. welche über beide Sachverhalte ggf. auch keine detaillierte Auskunft geben möchten.

Im Rahmen der Richtlinienarbeit erfolgte eine intensive und kritische Aus-einandersetzung mit den vergleichbaren Grundsatzbeschlüssen der Städte Erfurt („Eigenheimrichtlinie“) und Münster („Vergaberichtlinie Eigenheimgrundstücke“) sowie auch mit der Thematik des zwischen dem Freistaat Bayern und der Europäischen Kommission ausgehandelten Leitlinienkompromisses zur europarechts-konformen Ausgestaltung sogenannter „Einheimischenmodelle“. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich der Ansatz einer Kriterienvergabe in einem erheblichen Spannungsfeld aus sozialpolitischen, rechtlichen und finanziellen Belangen bewegt und entsprechende Abwägungen und Priorisierungen erforderlich macht. Entscheidend für eine rechtssichere Anwendung sind Transparenz im Verfahren und die klare, eindeutige und allgemeinverständliche Definition der inhaltlichen Rahmenbedingungen.

Zahlreiche Ansatzpunkte der o.g. Referenzgebietskörperschaften wurden aufgrund der gut ineinandergreifenden, praxiserprobten, rechtssicheren sowie schlüssigen Inhalte auch in die Jenaer Richtlinie über die kriterienbasierte Vergabe städtischer Eigenheimgrundstücke integriert. Einige Aspekte waren jedoch für eine Adaption auf Jena ungeeignet. Beispielhaft wird auf die teils erheblichen Kaufpreisreduzierungen (bis zu 75 %) der Stadt Erfurt verwiesen, welche mit Blick auf die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen Jenas, speziell auch in Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen Situation infolge der Covid-19-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges, weder darstellbar noch vertretbar sind. Darüber hinaus hat auch KIJ bereits erste Erfahrungswerte mit Vergabekriterien sammeln können (Vermarktung von vier Baugrundstücken in der Artur-Becker-Straße in 2021) und daraus Lehren gezogen, welche ebenfalls in die beigefügte Richtlinie eingeflossen sind.

Betont werden muss, dass die Veräußerung kommunaler Grundstücke grundsätzlich dem Prinzip von öffentlicher Ausschreibung und bedingungslosem Gebotsverfahren folgt, um somit den Anforderungen der Thüringer Kommunalordnung (§ 67, Abs. 1 ThürKO – Veräußerung i.d.R. nur zum vollen Wert) sowie den Grundsätzen sachgerechter Haushaltsführung gerecht zu werden. Infolge der ggf. zur Anwendung kommenden kinderbezogenen Kaufpreisreduzierungen in Vergabekategorie 1 kann es zu Veräußerungen unterhalb des vollen Wertes (entspricht dem gutachterlich ermittelten Verkehrswert als Festpreisvergabe in den Vergabekategorien 1 und 2) kommen. Derartige Unterwertvergaben sind gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde zu begründen.

Es wird daher angeraten, die Richtlinie über die kriterienbasierte Vergabe städtischer Eigenheimgrundstücke dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen und dabei begründend auf den in § 67, Abs. 1, Satz 4 ThürKO definierten Sachverhalt:

„Förderung der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten“, als Tatbestandsmerkmal des besonderen öffentlichen Interesses, abzustellen.

Hinsichtlich der Vermarktungserlöse wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Kaufpreisreduzierungen sowie auch die Tatsache, dass bei zwei Drittel der vermarktbar Grundstücke das Höchstbieterprinzip außer Kraft gesetzt wird (stattdessen Festpreisvergabe), unmittelbare Auswirkungen auf den KJW-Wirtschaftsplan haben. Es kommt zu entsprechenden Erlösschmälerungen, welche ergebniswirksam sind und ggf. die Refinanzierung von Erschließungsmaßnahmen mindern.

KJW wird im Rahmen der Grundstückskaufverträge neben den bisher bereits Anwendung findenden Bauverpflichtungen auch entsprechende Vertragsstrafen, Rückerstattungsverpflichtungen (in Bezug auf die gewährten Kaufpreisreduzierungen) sowie Wiederkaufsrechte verankern, um potenzielle Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen der kriterienbasierten Vergabe sanktionieren zu können.

Nach einem Zeitraum von fünf Jahren wird es zu einer Evaluation darüber kommen, in wie weit die sozialpolitischen Ziele durch die kriterienbasierte Vergabe erreicht werden, welche zeitlichen und rechtlichen Auswirkungen auf den Vergabeprozess zu verzeichnen sind und wie sich die finanziellen Auswirkungen für die Stadt gestalten. Ausgehend von den Ergebnissen kann darüber entschieden werden, ob und in welcher Form das Instrument der Kriterienvergabe fortgeführt wird.

Anlage 1

Richtlinie über die kriterienbasierte Vergabe städtischer Eigenheimgrundstücke

I. Einführender Sachstand

Die Gewährleistung einer sozial gerechten Wohnungspolitik stellt eines der vordringlichen Ziele der Stadt Jena dar. Im Bereich des kleinteiligen Wohnungsbaus in Form von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern wird daher angestrebt, einer größtmöglichen Bandbreite an Haushalten die Bildung von Wohneigentum in Jena zu ermöglichen.

Auf Grundlage von kriterienbasierten Vergaben für diesbezüglich geeignete städtische Baugrundstücke, bei welchen es zu einer Priorisierung sozialer Aspekte kommt, wird ein Fokus auf die Unterstützung von Bewerberhaushalten gelegt, die sich am freien Markt bzw. im Rahmen einer ausschließlich am Kaufpreis ausgerichteten Vermarktung nicht ausreichend mit angemessenem Wohnraum versorgen können.

Neben einer ausgewogenen Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit legt die Stadt Jena einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung von Haushalten mit Kindern, um somit den demographischen Herausforderungen für die zukünftige Stadtentwicklung zu begegnen. Darüber hinaus soll auch der Jenaer Bevölkerung sowie den in der Stadt Beschäftigten eine attraktive Möglichkeit zur Eigentumbildung eröffnet werden, womit den Problemstellungen einer in fehlenden

Entwicklungsperspektiven begründeten Abwanderung ins Umland sowie des vermeidbaren Pendlerverkehrs entgegen gewirkt wird.

Unter Beachtung der vorgenannten Zielstellungen greift diese Vergaberichtlinie den unter § 67, Absatz 1, Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) definierten Sachverhalt zur „Förderung der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten“, als Tatbestandsmerkmal des besonderen öffentlichen Interesses, auf. Ausgehend davon begründet sich für die im Folgenden definierten Vergabekategorien (VK) 1 und 2 die Abweichung von dem Prinzip einer öffentlichen Ausschreibung, in Verbindung mit einem bedingungslosen Gebotsverfahren, als dem sich aus § 67 der ThürKO ableitbaren regulären Vergabemodus kommunaler Grundstücke.

II. Vergabekategorien

Bei der Vergabe von städtischen Bauparzellen für den kleinteiligen Wohnungsbau werden die zur Verfügung stehenden Grundstücke gleichmäßig, zu je einem Drittel (1/3), auf drei Vergabekategorien verteilt. Die konkrete Zuordnung der Grundstücke in die Kategorien erfolgt durch die Stadt im Vorfeld der Ausschreibungsphase zu den jeweiligen Vermarktungslosen. Sofern eine exakte Aufteilung numerisch nicht möglich ist, erfolgt der Ausgleich zugunsten von Vergabekategorie 2.

Die drei Vergabekategorien stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

Vergabekategorie 1	Vergabemodus:	Zugangsvoraussetzungen:	Nutzungsauflagen:
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstücksverkauf zum Festpreis* • Rangfolge der Bewerberauswahl gemäß kriterienbasierten Scoringverfahren • Gewährung Kaufpreisduzierung von 2.500 € je Kind unter 16 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereinigtes Jahreseinkommen der Bewerberhaushalte übersteigt die Einkommensgrenzen nach § 10 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz um max. 80 % • Vermögensverhältnisse überschreiten 150 % des Grundstückswertes nicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Bauverpflichtung • Selbstnutzungsverpflichtung der zu errichtenden Immobilie von mind. 10 Jahren
Vergabekategorie 2	Vergabemodus:	Zugangsvoraussetzungen:	Nutzungsauflagen:
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstücksverkauf zum Festpreis* • Rangfolge der Bewerberauswahl gemäß kriterienbasierten Scoringverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • Bauverpflichtung • Selbstnutzungsverpflichtung der zu errichtenden Immobilie von mind. 10 Jahren
Vergabekategorie 3	Vergabemodus:	Zugangsvoraussetzungen:	Nutzungsauflagen:
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstücksvergabe nach Höchstbieterprinzip • Mindestpreisvorgabe* 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • Bauverpflichtung • Selbstnutzung nicht verpflichtend

* Die Höhe der Festpreis- sowie der Mindestpreisvorgabe entspricht dem durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gutachterlich ermittelten Verkehrswert des Grundstücks.

III. Vergabeverfahren

III. a) Wahl der Vergabekategorie

Den Bewerberhaushalten steht es frei, sich während der Ausschreibungsphase auf mehrere Vergabekategorien zu bewerben, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Im Rahmen des Verfahrens wird jedoch maximal ein Baugrundstück je Bewerberhaushalt vergeben.

Die Vergabekategorien werden in aufsteigender Reihenfolge ausgewertet, d.h. zunächst erhalten erfolgreiche Bewerbungen in VK 1 den Zuschlag. Bewerberhaushalte die in VK 1 unberücksichtigt bleiben, nehmen automatisch an der sich anschließenden Auswertung von VK 2 teil, sofern sie dieser Verfahrensweise zugestimmt haben.

Bei der abschließenden Wertung von VK 3 werden alle eingegangenen Kaufpreisgebote auf Grundlage des Höchstbieterprinzips berücksichtigt. Sollten sich darunter Gebote von Bewerberhaushalten befinden, die vorher bereits Zuschläge in VK 1 oder VK 2 erhalten haben, werden diese nicht mehr mit einbezogen.

III. b) Zugangsvoraussetzungen

Eine Teilnahme von Bewerberhaushalten an Ausschreibungen der VK 1 ist nur möglich, sofern die Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, werden entsprechende Bewerbungen automatisch der VK 2 zugeordnet. Folgende Grenzwerte zur finanziellen Leistungsfähigkeit sind für VK 1 maßgebend:

1. Das gesamte Vermögen der Angehörigen des Bewerberhaushaltes darf 150 % des Grundstückswertes nicht überschreiten.

Beispiel: Ein Grundstückswert von 110.000 € (als Festpreis) führt in VK 1 zu einer Vermögensobergrenze von 165.000 €.

2. Das bereinigte Jahreseinkommen der Bewerberhaushalte darf die unter § 10 des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes (ThürWoFG) definierten Einkommensgrenzen nur um max. 80 % überschreiten.

Dies führt mit Stand 11/2022 zu den folgenden Grenzwerten in VK 1:

- 1-Personen-Haushalt: max. 25.920 € bereinigtes Jahreseinkommen
- 2-Personen-Haushalt: max. 38.880 € bereinigtes Jahreseinkommen
- 3-Personen-Haushalt: max. 47.880 € bereinigtes Jahreseinkommen
- 4-Personen-Haushalt: max. 56.880 € bereinigtes Jahreseinkommen
- 5-Personen-Haushalt: max. 65.880 € bereinigtes Jahreseinkommen

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich der Grenzwert um jeweils 9.000 €. Sofern es sich bei Haushaltsangehörigen um Kinder im Sinne von § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) handelt, erhöhen sich die vorgenannten Werte je Kind zusätzlich um 1.800 €.

Die Berechnung des bereinigten Jahreseinkommens erfolgt, indem das Jahresbruttoeinkommen (Summe der positiven Einkünfte aller dem Haushalt zuzurechnenden Personen gem. § 2, Abs. 1 und 2 EStG), um die Werbungskostenpauschale gemäß § 9a EStG sowie einen Pauschalbetrag von 30 % für die Entrichtung von Lohnsteuer-, Krankenversicherungs- u. Rentenversicherungsbeiträgen (je 10 %) reduziert wird.

Sofern dem Haushalt eine Person mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 angehört, erfolgt ein einmaliger Abzug von 8.100 €. Darüber hinaus werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichten von Haushaltsangehörigen in Abzug gebracht.

Maßgebender Zeitraum für die Prüfung ist die Einkommenssituation innerhalb der letzten 12 Monate vor der Gebotsabgabe. Gebotsabgabe definiert sich im Rahmen dieser Richtlinie als Datum der rechtsverbindlichen Unterzeichnung der Bewerbungsunterlagen. Abweichend hiervon erfolgt im Falle von selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit eine Berücksichtigung des durchschnittlichen Einkommens der letzten 3 Jahre vor der Gebotsabgabe.

Für die Vergabekategorien 2 und 3 bestehen keine Zugangsvoraussetzungen in Bezug auf die finanzielle Leistungsfähigkeit.

III. c) Kriterienbasiertes Scoringverfahren

Innerhalb der Vergabekategorien 1 und 2 wird die Rangfolge der Bewerberhaushalte anhand eines kriterienbasierten Scoringverfahrens ermittelt. Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt demnach an jene Haushalte, die unter Beachtung der im Folgenden aufgeführten, jeweils einzeln zu bewertenden Kriterien die höchste Gesamtpunktzahl erreichen:

1. Kinder

je im Haushalt lebenden Kind unter 10 Jahre	je 15 Punkte
je im Haushalt lebenden Kind zwischen 10 und unter 16 Jahre	je 8 Punkte

Berücksichtigt werden Kinder, die gemäß meldebehördlicher Bescheinigung im Bewerberhaushalt leben, sowie ärztlich attestierte Schwangerschaften, die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe bestehen. Maßgebender Berechnungszeitpunkt für das Alter ist die Gebotsabgabe.

2. Gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen

2.1 Haushaltsangehörige mit Behinderung

je Person mit einem Grad der Behinderung ab 50	je 7 Punkte
je Person mit einem Grad der Behinderung ab 70	je 9 Punkte
je Person mit einem Grad der Behinderung ab 80	je 12 Punkte
je Person mit einem Grad der Behinderung von 100	je 15 Punkte

Berücksichtigt werden dem Bewerberhaushalt angehörige Personen mit einer Schwerbehinderung, welche gemäß den Regelungen des Neunten Sozialgesetzbuches zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX) nachgewiesen und bescheinigt wurde.

2.2 Pflegebedürftige Haushaltsangehörige

je Person mit dem Pflegegrad 1	je 3 Punkte
je Person mit dem Pflegegrad 2	je 6 Punkte
je Person mit dem Pflegegrad 3	je 9 Punkte
je Person mit dem Pflegegrad 4	je 12 Punkte

je Person mit dem Pflegegrad 5	je 15 Punkte
je pflegebedürftigen Kind gemäß § 32 EstG	je 15 Punkte

Berücksichtigt werden dem Bewerberhaushalt angehörige Personen mit einer Pflegebedürftigkeit, welche gemäß den Regelungen des Elften Sozialgesetzbuches zur sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) nachgewiesen und bescheinigt wurde. Handelt es sich dabei um im Haushalt lebende Kinder gemäß § 32 EStG, werden diese, unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad, mit der Höchstpunktzahl (15 Punkte) berücksichtigt.

Sofern auf Haushaltsangehörige sowohl das Kriterium 2.1 (Vorliegen einer Behinderung), als auch Kriterium 2.2 (Pflegebedürftigkeit) zutrifft, findet nur das mit der jeweils höheren Punktzahl bewertete Merkmal Anwendung.

3. Lebens- und Wohnverhältnisse

3.1 Wohneigentum

kein (nutzbares) Wohneigentum in Jena vorhanden	10 Punkte (einmalig)
---	-------------------------

Die dem Bewerberhaushalt angehörenden Personen verfügen im Stadtgebiet von Jena nicht über bestehendes Wohneigentum bzw. können vorhandenes Eigentum nicht selbst bewohnen (z.B. aufgrund räumlicher Nichteignung oder einer unauf löslichen schuldrechtlichen Überlassung an Dritte).

3.2 Sozialwohnungsaufgabe

je mietpreis- und belegungsgebundener Wohnung in Jena die durch den Bewerberhaushalt aufgegeben wird	je 5 Punkte
--	-------------

Berücksichtigt werden aktuell durch den Bewerberhaushalt bewohnte und infolge der Grundstücksvergabe frei werdende Sozialwohnungen in Jena, deren Mietpreis- und Belegungsbindung zu dem im Vergabeverfahren benannten Stichtag für den Einsendeschluss von Geboten noch mindestens 5 Jahre fortbesteht.

3.3 Ungeeignete Wohnverhältnisse

die aktuellen Wohnverhältnisse werden den Anforderungen des Bewerberhaushalts nicht gerecht	10 Punkte (einmalig)
---	-------------------------

Trifft zu, sofern die Zahl der Haushaltsangehörigen die momentane Zimmeranzahl übersteigt oder aber die derzeitige Wohnung nicht an den ggf. vorliegenden Grad der Behinderung bzw. der Pflegebedürftigkeit angepasst ist.

3.4 Wohnsitz in Jena

eine der zukünftig im Bewerberhaushalt lebenden Personen ist seit mind. einem Jahr in Jena wohnhaft (Haupt- oder Nebenwohnsitz)	10 Punkte (einmalig)
---	-------------------------

Der Nachweis ist in Form einer aktuellen Meldebescheinigung zu erbringen. Die Fristberechnung (ein Jahr) richtet sich nach der Gebotsabgabe.

3.5 Arbeitsplatz in Jena

eine der zukünftig im Bewerberhaushalt lebenden Personen verfügt über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (oder Selbstständigkeit) in Jena	10 Punkte (einmalig)
---	-------------------------

Der Nachweis ist in Form einer schriftlichen, formlosen Bestätigung des Arbeitgebers zu erbringen und kann sich auch auf ein in der Zukunft beginnendes Arbeitsverhältnis beziehen. Die selbstständige Ausübung eines in Jena ansässigen Gewerbes bzw. einer freiberuflichen Tätigkeit mit Sitz im Jenaer Stadtgebiet wird in diesem Kriterium ebenfalls berücksichtigt und gewertet. Hierzu ist ein Nachweis in geeigneter Form (z.B. Gewerbeanmeldung) zu erbringen.

3.6 Ehrenamtliches Engagement

für jedes zeitaufwändige ehrenamtliche Engagement bei einem ortsansässigen Verein bzw. einer gemeinnützigen Organisation	je 5 Punkte (max. 10 Punkte)
für jedes zeitaufwändige ehrenamtliche Engagement in einer Organisation mit anerkannten Hilfs- und Rettungsdiensten	je 7 Punkte (max. 14 Punkte)

Berücksichtigt werden ehrenamtliche Tätigkeiten von Angehörigen eines Bewerberhaushaltes, sofern diese seit mindestens 3 Jahren (gerechnet ab Gebotsabgabe) ununterbrochen ausgeübt werden und mit einem jährlichen Zeitaufwand von jeweils mindestens 100 Stunden verbunden sind. Beide Angaben sind im Rahmen einer aktuellen Bescheinigung durch die jeweilige Organisation zu bestätigen. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Hilfs- und Rettungsdienst werden mit der höheren Punktzahl (7 anstatt 5 Punkte) bewertet.

4. Wohnraumschaffung

innerhalb der zu errichtenden Immobilie wird zusätzlicher Wohnraum in Form einer Einliegerwohnung geschaffen	10 Punkte (einmalig)
--	-------------------------

Durch den Bewerberhaushalt wird ein Eigenheim geplant und errichtet, welches eine gesonderte Einliegerwohnung beinhaltet und somit zusätzlichen Wohnraum für Dritte schafft. Die Umsetzung wird als Bestandteil der kaufvertraglich verankerten Bauverpflichtung abgesichert.

III. d) Verfahrensweise bei Punktgleichheit

Sofern das Scoringverfahren in den Vergabekategorien 1 und 2 zu einem Punktegleichstand zwischen Bewerberhaushalten führt, ist die Anzahl der gemäß Kriterium Nr. 1 im Haushalt lebenden Kinder ausschlaggebend für die Zuschlagserteilung. Eine höhere Anzahl an Kindern wird bezuschlagt.

Besteht auch in diesem Punkt Ausgeglichenheit zwischen den Haushalten, wird in Vergabekategorie 1 das bereinigte Jahreseinkommen als Entscheidungsgrundlage herangezogen: den Zuschlag erhält der Bewerberhaushalt mit der geringeren finanziellen Leistungsfähigkeit. In Vergabekategorie 2 entscheidet das Los über den Zuschlag.

III. e) Höchstbieterprinzip

Innerhalb der Vergabekategorie 3 richtet sich die Rangfolge der Zuschlagsempfänger allein nach dem Höchstbieterprinzip:

Ausgehend von einem als Grundvoraussetzung zu bietenden Mindestgebot reichen die Bewerberhaushalte nach eigenem Ermessen definierte Kaufpreisgebote ein. Die Gebote, welche unter keinerlei Vorbehalten oder Abhängigkeiten stehen dürfen, müssen den Kaufpreis eindeutig und in einem in Euro (€) lautenden Betrag ausweisen. Die Grundstücksvergabe erfolgt an den Bewerberhaushalt mit dem höchsten Kaufpreisgebot. Im Falle von identischen Gebotshöhen, entscheidet das Los über die Zuschlagserteilung.

Aufgrund der Festpreisvorgaben in den Vergabekategorien 1 und 2 entfällt bei diesen ein Gebotsverfahren im Sinne des vorgenannten Höchstbieterprinzips.

III. f) Ausschlussgründe

In den folgenden Fällen werden Bewerbungen vom Verfahren ausgeschlossen bzw. nicht für dieses zugelassen:

1. Die Bewerbung enthält nachweislich falsche Angaben.
2. Der geforderte Festpreis (VK 1 und VK 2) bzw. der zu bietende Mindestpreis (VK 3) wird durch den Bewerberhaushalt nicht zugesichert oder unterschritten.
3. Die Angehörigen des Bewerberhaushalts verfügen bereits über ein baureifes Grundstück in Jena (ggf. vorhandene Ausnahmetatbestände sind detailliert darzulegen). Dieser Ausschlussgrund findet nur in VK 1 und VK 2 Anwendung.
4. Im Rahmen der Prüfung des bereinigten Jahreseinkommens (in VK 1) wird festgestellt, dass dieses die unter § 10 Thüringer Wohnraumförderungsgesetz genannten Grenzwerte um mehr als 20 % unterschreitet. In diesem Fall wird unterstellt, dass infolge des kostenintensiven Bauvorhabens von einer Gefährdung der finanziellen Existenzgrundlage des Bewerberhaushalts ausgegangen werden muss.
5. Die Angehörigen des Bewerberhaushalts erteilen keine Negativerklärung zur Mitgliedschaft in extremistischen Gruppierungen.

IV. Finanzielle und vertragliche Rahmenbedingungen

IV. a) Kaufpreis / kinderbezogene Reduzierungen

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird der Kaufpreis (entweder die Festpreisvorgabe aus VK 1 bzw. VK 2 oder das bezuschlagte Höchstgebot aus VK 3) im Rahmen des Grundstückskaufvertrages fixiert. Er ist in der Regel binnen weniger Wochen nach der notariellen Vertragsbeurkundung vollständig zu entrichten.

Bei Grundstücksverkäufen im Rahmen der Vergabekategorie 1 gewährt die Stadt Jena eine freiwillige Kaufpreisreduzierung in Höhe von 2.500 € für jedes im Bewerberhaushalt lebende Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Darüber hinaus werden auch ärztlich attestierte Schwangerschaften bei der Reduzierung berücksichtigt. Maßgebender Zeitpunkt ist, analog zu Kriterium Nr. 1, die Gebotsabgabe.

IV. b) Bauverpflichtung

Die für eine Grundstücksvergabe ausgewählten Bewerber verpflichten sich kaufvertraglich dazu, unter Einhaltung vorgegebener Fristen ein Eigenheim zu errichten und bezugsfertig herzustellen, das den im Rahmen der öffentlichen Grundstücksausschreibung erläuterten Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten entspricht. Die Ausgestaltung der Fristbindung kann je nach Grundstückssituation variieren.

IV. c) Selbstnutzungsverpflichtung

Bewerberhaushalte der Vergabekategorien 1 und 2 unterliegen für die Dauer von 10 Jahren einer Selbstnutzungsverpflichtung des zu errichtenden Wohngebäudes, beginnend ab der bezugsfertigen Herstellung. Wird die Immobilie während dieses Zeitraums nicht selbst bewohnt, sondern stattdessen vermietet (davon ausgenommen ist eine ggf. vorhandene Einliegerwohnung), verkauft oder aber an ihr ein grundstücksgleiches Recht bestellt, führt dies zu einem Verstoß gegen die Selbstnutzungsverpflichtung im Sinne dieser Richtlinie.

IV. d) Sanktionen

Der Stadt Jena steht ein kaufvertraglich verankertes Recht auf Rückübertragung des vergebenen Baugrundstücks zu, für den Fall, dass der Bauverpflichtung nicht nachgekommen wird. Das Recht wird dinglich gesichert und als Rückauffassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Grundstückskaufvertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Grundstückskaufpreises vereinbart, falls es zu einem Verstoß gegen die vorgenannte Selbstnutzungsverpflichtung der Immobilie kommt oder eine im Bewerbungsverfahren zugesicherte Einliegerwohnung (gemäß Kriterium Nr. 4) nicht errichtet wird.

Führen nachweislich falsche Angaben von Bewerberhaushalten zur Vergabe des Baugrundstücks, steht der Stadt wahlweise ein Rückübertragungsrecht am Grundstück oder aber das Mittel einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Grundstückskaufpreises zu.

Sofern es zu einem Verstoß gegen die Bau- oder Selbstnutzungsverpflichtung kommen sollte oder sich Verfahrensangaben nachträglich als falsch herausstellen, besteht die Verpflichtung zur vollständigen Rückerstattung von seitens der Stadt Jena gewährten Kaufpreisreduzierungen.

Von den vorgenannten Sanktionsregelungen kann seitens der Stadt in einzelfallbezogenen Ausnahmetatbeständen abgewichen werden, sofern dies anderenfalls zu besonderen Härten für die Angehörigen von Bewerberhaushalten führen würde.

V. Erbbaurechtsbestellung

Diese Richtlinie findet ebenfalls Anwendung, sofern die Stadt Jena im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Grundstücke, die für den kleinteiligen Wohnungsbau geeignet sind, im Wege von Erbbaurechtsbestellungen vergibt.

Bei der Ermittlung des Erbbauzinses werden die unter IV. a) erläuterten kinderbezogenen Reduzierungen bei der Berechnungsgrundlage (Verkehrswert) berücksichtigt.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

Jena, den 26.01.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Konzept zur Klimaverträglichkeitsprüfung von Stadtratsbeschlüssen

- beschl. am 15.12.2022, Beschl.-Nr. 22/1552-BV

001 Das Konzept „Klimaverträglichkeitsprüfung von Stadtratsbeschlüssen“ (Anlage 1) wird bestätigt.

002 Die Berechnungs- und die Ausschlussliste zur Klimaverträglichkeitsprüfung von Stadtratsbeschlüssen (Anlage 2) wird bestätigt. Änderungen an der Berechnungs- und Ausschlussliste bedürfen eines erneuten Stadtratsbeschlusses.

003 Im Rahmen einer einjährigen Testphase wird das Konzept zunächst erprobt. Eine Evaluierung, insbesondere bezüglich des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses, wird dem Stadtrat vorgelegt und schließt die Testphase ab. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Stadtrat im Zuge der Evaluierung.

Begründung:

Mit dem Stadtratsbeschluss 20/0350-BV wurde die Stadt Jena beauftragt ein Konzept zu erarbeiten, mit dem ausgewählte klimarelevante Beschlussvorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse monetarisiert werden können. Hierfür wurde die EnergieWerkStadt eG beauftragt. In einem partizipativen Prozess wurde vom Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung, der Stadt Jena und der EnergieWerkStadt eG das vorliegende Konzept erarbeitet. Darüber hinaus wurde das Konzept mit den Eigenbetrieben KSJ und KIJ sowie mit den relevanten Fachdiensten des Dezernates für Stadtentwicklung abgestimmt.

Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es, die Klimaauswirkungen bestimmter Stadtratsbeschlüsse zu quantifizieren und zu monetarisieren. Dabei sollen die Auswirkungen von Stadtratsentscheidungen auf das Klima bewertet und Lösungen bevorzugt werden, die sich positiv auf das Klima auswirken. Das Ergebnis des Klimachecks soll den verantwortlichen Kommunalpolitikern als Entscheidungsgrundlage aus Sicht des Klimaschutzes dienen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden zunächst die besonders klimarelevanten Beschlussvorlagen, die eine Quantifizierung ermöglichen, identifiziert. Beschlussvorlagen, bei denen die Quantifizierung der Treibhausgas (THG)-Emissionen möglich ist, werden in der Berechnungsliste (siehe Anlage 2) aufgeführt. Für diese ist verbindlich ein Klimacheck durchzuführen. Auf der Ausschlussliste (siehe Anlage 2) sind wiederum alle Beschlussvorlagen eingeordnet, die entweder keine Klimarelevanz aufweisen oder weder qualitativ noch quantitativ einer Bewertung unterzogen werden können. Dies betrifft z.B. alle Beschlussvorlagen, für die keine ausreichend belastbare Quantifizierung der Ausgangsdaten möglich ist.

Ist eine Beschlussvorlage nicht auf der Ausschlussliste gelistet, ist ein Klimacheck durchzuführen. Findet sich diese Beschlussvorlage auf der Berechnungsliste wieder, ist eine Quantifizierung erforderlich. Findet sie sich nicht auf der Berechnungsliste wieder, ist lediglich eine qualitative Prüfung durchzuführen und keine Quantifizierung. Dabei ist jeweils der Verfasser einer

Beschlussvorlage selbst für das Prüfen seiner Beschlussvorlage verantwortlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Berechnungs- und die Ausschlussliste regelmäßig überarbeitet und vom Stadtrat erneut bestätigt werden muss.

Die eigentliche Quantifizierung und Monetarisierung erfolgt mittels eines von der EnergieWerkStadt eG erarbeiteten Excel-tools. Bei der Quantifizierung der THG-Emissionen im Tool wird versucht, möglichst alle Phasen des Vorhabens, in denen potentiell Emissionen verursacht werden, zu berücksichtigen. Diese Phasen, sogenannte Module der Ökobilanzierung, richten sich nach der DIN EN 15804. Ausgangspunkt der Berechnungen sind i.d.R. Werte für den Energieverbrauch eines bestimmten Verfahrens oder eines bestimmten Objektes.

Dem Grundsatz nach folgen alle Quantifizierungen von THG-Emissionen folgendem Schema. Ausgehend von belastbar ermittelten Ausgangsdaten z.B. zur Gebäudekubatur (wie Nettogrundrissfläche oder Bruttogrundfläche oder Bruttorauminhalt) oder beispielsweise den geplanten Fahrleistungen von zu beschaffenden Kommunalfahrzeugen, können teilweise über Zwischenschritte die voraussichtlichen THG-Emissionen bzw. bei Sanierungsvorhaben die voraussichtliche Reduktion von THG-Emissionen errechnet werden.

Eine ganz zentrale Frage ist in diesem Zusammenhang, zu welchem Zeitpunkt einerseits eine belastbare Quantifizierung überhaupt erstellt werden kann und andererseits die Planungen bzw. Vorbereitungen der jeweiligen Investition bzw. des jeweiligen Vorhabens noch nicht so weit fortgeschritten sind, dass Änderungen praktisch nicht mehr möglich sind. Das vorliegende Konzept schlägt hier projektbezogene unterschiedliche Zeitpunkte vor.

Die Monetarisierung der Klimaauswirkungen einer Beschlussvorlage erfolgt nach dem Prinzip, dass die Schadenskosten den Vermeidungskosten gegenübergestellt werden. Die Schadenskosten basieren auf Schätzungen und umfassen Kosten nicht vermiedener Umwelt- und Gesundheitsschäden sowie Kosten der Schadensverringerung. Die Kosten sind als theoretische Kosten bei klimarelevanten Vorhaben in € / t CO₂ zu berücksichtigen.

Die Vermeidungskosten sind die Kosten, die die Gesellschaft tragen muss, wenn sie den Klimawandel auf ein bestimmtes Ziel begrenzen, also Treibhausgasemissionen vermeiden will. Angegeben werden nicht die unmittelbaren Kosten der zu erwarteten oder verursachten Umweltschäden, sondern die Reduktionskosten für eine Tonne CO₂ Äquivalente. Sie können somit als Effizienzbeurteilung einer Maßnahme im Vergleich mit anderen Maßnahmen bezeichnet werden.

Das vorliegende Konzept macht deutlich, dass die quantitative Bewertung potentieller Klimaauswirkungen von Stadtratsbeschlüssen bis zu einem gewissen Grad möglich ist. Zudem zeigen die fehlenden Vergleichsmöglichkeiten, dass dieses Vorhaben als Vorreiter und Wegweiser für weitere Städte dienen kann. Der zusätzliche Aufwand für die Stadtverwaltung bzw. die jeweiligen Verfasser einer Beschlussvorlage kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich abgeschätzt

werden. Daher soll eine einjährige Testphase insbesondere das Aufwand-Nutzen-Verhältnis darstellen. Der Stadtrat der Stadt Jena entscheidet nach der Testphase über das weitere Vorgehen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Unterstützung der Jenaer Erklärung - Geistes- und Sozialwissenschaften für Nachhaltigkeit (The Jena Declaration - Humanities and Social Sciences for Sustainability)

- beschl. am 15.12.2022, Beschl.-Nr. 22/1547-BV

001 Der Jenaer Stadtrat unterstützt die „Jenaer Erklärung – Geistes- und Sozialwissenschaften für Nachhaltigkeit“.

Begründung:

Prof. Dr. Benno Werlen, Institut für Geografie an der Friedrich-Schiller-Universität, ist Inhaber eines von 14 UNESCO-Lehrstühlen in Deutschland. Innerhalb der UNESCO ist er verantwortlich für globale Verständigung für Nachhaltigkeit (UNESCO Chair on Global Understanding for Sustainability). Unter seiner Federführung wurde in 2021 die „Jenaer Erklärung – Geistes- und Sozialwissenschaften für Nachhaltigkeit“ auf den Weg gebracht, die im Kern die besondere Rolle der Geistes- und Sozialwissenschaften für die Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels hin zu mehr Nachhaltigkeit betont.

In der Zusammenfassung heißt es:

„Die Menschheit steht kurz vor dem Verpassen der letzte Chance, die allgemein anerkannten Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDGs) rechtzeitig zu erreichen. Diese Einsicht wird von den meisten Experten geteilt. Top-down-Ansätze stoßen bei der Umsetzung oft auf erhebliche Hindernisse. Um das Tempo und die Tiefe des erforderlichen gesellschaftlichen Wandels zu erhöhen, sind dessen wichtigsten Träger zu erreichen. Das sind die Alltagsakteure, die normalen Bürgerinnen und Bürger, mit ihren Routinen und Gewohnheiten. Um diese zu erreichen, müssen deren kulturelle Unterschiede und regionalen Bedingungen respektvoll beachtet werden. In diesem Zusammenhang er - fordert die Gestaltung und Umsetzung kulturell und regional differenzierter Wege zur globalen Nachhaltigkeit ein stärkeres Engagement der Geistes- und Sozialwissenschaften.“

Die Deklaration wurde im September 2021 seitens der Coimbra-Gruppe von Universitäten auf den Weg gebracht. Ziel ist es, dass die Stadt Jena nach Möglichkeit als 100. Organisation der Erklärung beiträgt, die mit der Aufforderung zu einem Paradigmenwechsel in der Nachhaltigkeitspolitik an die Vereinten Nationen übergeben werden soll. Hierzu sollen noch mindestens 10.000 Einzelunterschriften und die Unterstützung von hunderten weiteren Organisationen gewonnen werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse

Institutionelle Förderung des "Initiative Innenstadt Jena" e.V. 2023

- im Hauptausschuss beschl. am 30.11.2022, Beschl.-Nr-22/1644-BV

001 Der Verein „Initiative Innenstadt Jena“ e.V. wird seitens der Stadt Jena im Rahmen der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie für das Jahr 2023 mit einer institutionellen Förderung in Höhe von 25.000 € unterstützt.

Begründung:

Ende des Jahres 2017 wurde der Verein „Initiative Innenstadt Jena“ e.V. von Gewerbetreibenden der Innenstadt Jena gegründet. Ziel ist der Aufbau eines City- bzw. Innenstadtmarketings. Anfang des Jahres 2018 trat die Stadt Jena dem Verein bei und unterstützt ihn seitdem mit einer institutionellen Förderung. Mittlerweile ist der Verein etabliert und hat sich zum Sprachrohr der Innenstadthändler und Gewerbetreibenden entwickelt. Mit mehreren Aktionen warb er bereits für eine lebendige Innenstadt und bringt sich regelmäßig in Debatten zur Innenstadtentwicklung ein, z. B. zu innerstädtischen Parkflächen für Kfz und zum Umgang mit der Corona-Pandemie und der Energiekrise.

Die Stadtverwaltung begrüßt und unterstützt das Anliegen des Vereins. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft ist ein enger Kooperationspartner. Die Stadt hatte dem Verein zugesagt, eine Anschubfinanzierung über die ersten drei Jahre zu gewährleisten. Über Möglichkeiten der finanziellen Förderung in den Folgejahren ist zu gegebener Zeit im Rahmen der Haushaltsplanung zu entscheiden.

Seitens der Gewerbetreibenden wurden bereits im Jahr 2018 ca. 23.000 € Eigenmittel zur Verfügung gestellt. Für 2022 wuchsen die Eigenmittel in der Planung auf ca. 60.000 € an und sollen in 2023 auf diesem Niveau bleiben. In den Jahren 2019 und 2020 konnte der Verein letztlich auf eine städtische Förderung verzichten bzw. die Mittel an die Stadt zurück gegeben.

Für das Jahr 2023 steigen die Gesamtaufwendungen in der Planung im Vergleich zu 2022 von 160.000 € auf 180.000 €. Die Aufwendungen für Werbung/Projekte steigen deutlich wie auch die Aufwendungen für Personalkosten. Waren für den Citymanager für 2021 noch 70.000 € und für 2022 90.000 € veranschlagt, so sollen die Personalausgaben in 2023 auf insgesamt 105.000 € steigen. Die Kostensteigerung wurde nicht weiter begründet. Zur Gegenfinanzierung werden erhöhte Drittmiteleinahmen angeführt. Die Fördersumme über die Zuwendungsrichtlinie der Stadt bleibt mit 25.000 € (Fehlbedarfsfinanzierung) unverändert.

Die betriebswirtschaftliche Prüfung wurde seitens des FD

HHCO durchgeführt und der Kostenaufwuchs beim Personal kritisch hinterfragt:

Die Gesamtaufwendungen steigen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich an, die beantragte Fördersumme ist jedoch gleich. Positiv seien die deutlich gestiegenen privaten Drittmittel zu bewerten, die Personalkosten für die Citymanagerin erschienen jedoch zu hoch. Es wird vorgeschlagen, ggf. die Personalkosten zu begrenzen und die Zuwendung entsprechend zu verringern. Es sei nicht ausreichend begründet worden, weshalb die neue Citymanagerin deutlich mehr verdienen sollte als der alte. Ggf. wäre das im Rahmen der fachl. Beurteilung zu prüfen.

Über den Verfügungsfonds nach Städtebauförderung erhält der Verein wie auch in 2022 in 2023 und in 2024 eine Förderung (Beschlussvorlage 21/0782-BV „Citymanagement Innenstadt – Verlängerung Förderung bis 2024“, beschlossen im SR am 24.3.21).

Die Mittel in Höhe von 25.000 € im Rahmen der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie sind für das Jahr 2023 eingeplant.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Flurbereinigungsbereich Gera
 Burgstraße 5
 07545 Gera
Flurbereinigungsverfahren Jenalöbnitz
 Az.: 2-2-0212

Gera, 20.01.2023

Schlussfeststellung

- Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, (BGBl. I S. 2794) wird das Flurbereinigungsverfahren Jenalöbnitz, Landkreis Saale-Holzland-Kreis mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
- Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Jenalöbnitz ist das Flurbereinigungsverfahren Jenalöbnitz beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
- Der Gemeinde Jenalöbnitz werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Gemeinde Jenalöbnitz zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Jenalöbnitz werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
- eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Cöster
 Referatsleiter Flurbereinigungsbereich

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Beschluß der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ziegenhain über die Verwendung des Reinertrages

- Die Auszahlung des Reinertrages an die Stadt Jena und NSGP erfolgt jährlich
- Die übrige Summe des Reinertrages der Jagdjahre 04/2021 bis 03/2025 wird nicht ausbezahlt und weiter angespart.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 8 Stimmen und Flächenmehrheit gefasst.

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluß nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen, wenn er dies binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend macht, §10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz.

Eine rechtlich mögliche schriftlich beantragte Auszahlung erfolgt nur auf Basis des Jagdkasters und des aktuellen Grundbuchauszuges in bar nach Anmeldung beim Jagdvorsteher.

Jena, den 19.01.2023

Der Jagdvorsteher

 <p>JENA LICHTSTADT.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 07.02.2023, 19:00 Uhr, findet im Raum Siegfried-Czapski, Turmgebäude, Volkshaus, Carl-Zeiß-Platz 15, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 24.01.2023 3. Information aus nichtöffentlicher Sitzung 4. Vorstellung der Planungen zum Festival "Schranken Los! - Kulturfestival für jedermensch" (Gast: Eva Göbel) 5. Aufstellung einer Gedenkstele für Robert Büchler (Gast: Evelyn Halm), Vorlage: 23/1821-BV 6. Übertrag nicht verbrauchter Mittel zur Kulturförderung in das Kalenderjahr 2023 zur weiteren Verwendung, Vorlage: 23/1836-BV 7. Projektförderung Theater in Bewegung / Tanzfestival 2023, Vorlage: 23/1835-BV 8. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

 <p>kommunal service jena EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA</p>	<p>Öffentliche Ausschreibung</p>
---	---

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 37-2023 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Baumpflegearbeiten auf städtischen Grundstücken der Kommunalen Immobilien Jena 2023

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYWVGN0KRB/documents>

Angebotsfrist: 23.02.2023, 10:00 Uhr

 <p>kommunal service jena EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA</p>	<p>Öffentliche Ausschreibung</p>
---	---

Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Der Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **3908-11** auf der Vergabeplattform www.dtv.de unter folgendem Link:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYWV3NVSKT/documents>

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Los 11 Fliesenarbeiten für den Neubau eines Multifunktionsgebäudes und einer Lagerhalle auf dem Betriebshof des Kommunalservice Jena

Angebotsfrist: 16.02.2023, 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Der Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: 3908-12 auf der Vergabepattform www.dtv.de unter folgendem Link:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYWV3J DZZC/documents>

sowie auf der Internetseite des Kommunal Service Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Los 12 Maler- und Lackierarbeiten für den Neubau eines Multifunktionsgebäudes und einer Lagerhalle auf dem Betriebshof des Kommunal Service Jena

Angebotsfrist: 16.02.2023, 09:30 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal Service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.6.6.-2022 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem Mähgutanhänger mit mind. 11 t Nutzlast

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunal Service Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYWV7C76KR/documents>

Angebotsfrist: 23.02.2023, 10:00 Uhr



JenaKultur

Verpachtung Gastronomieobjekt Philisterium Jena

Die Städtischen Museen Jena, eine Einrichtung von JenaKultur sucht ab 01.04.2023 einen neuen Betreiber für das Café in der „Alten Göhre“, welcher die Räumlichkeiten des Café's während der Öffnungszeiten des Museums zur gastronomischen Nutzung pachtet. Interessenten können die Verdingungsunterlagen per Mail (controlling.kmj@jena.de) oder telefonisch unter 03641 / 49 8023 anfordern. Die Bewerbungsfrist endet am 20. Februar 2023.

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland mit Sitz in Stadtroda sucht im Referat Lebensmittelüberwachung, Bereich Fleischhygiene **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Amtlichen Tierarzt (m/w/d) in Teilzeit

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorrangig an zwei größeren Geflügelschlachthöfen und den dazugehörigen Geflügelställen
- Tierschutz- und Hygieneüberwachung in den Schlachtbetrieben
- Probenahmen im Rahmen des NRKP
- Abfertigung von Exporten
- fachliche Führung der amtlichen Fachassistenten

Unsere Erwartungen an Sie:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin und Approbation als Tierarzt (m/w/d), idealerweise ergänzt um die Qualifikation zum amtlichen Tierarzt (m/w/d)
- selbstständiges, verantwortungsbewusstes Arbeiten, sicheres Auftreten und Führungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen, Organisationsgeschick und körperliche Belastbarkeit
- gültige Fahrerlaubnis der Klasse B und Bereitschaft, den eigenen privaten PKW zu dienstlichen Zwecken zu nutzen (gegen Erstattung der dabei anfallenden Reisekosten)
- die Bereitschaft auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst zu leisten

Die unbefristete Einstellung erfolgt mit mindestens 10 Stunden wöchentlich, wobei eine wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 25 Stunden angestrebt wird.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrags über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung).

Wir ermöglichen Ihnen umfassende Fortbildungsmöglichkeiten und ein attraktives Gesundheitsmanagement. Die beiden Schlachthöfe, die den Dienstort darstellen, liegen im Saale-Holzlandkreis Nähe Jena und Eisenberg.

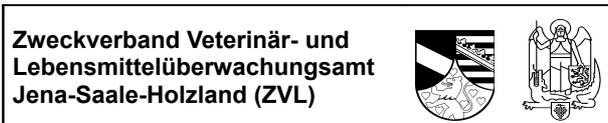
Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sie haben Lust auf eine neue Herausforderung? Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen per Post bis **spätestens 03.03.2023** (Posteingang) an den:

ZVL Jena-Saale-Holzland
Kennziffer: ATA2023
 Kirchweg 18
 07646 Stadtroda

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bei Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Ihnen Frau Ille unter 036428 5409840 zur Verfügung.



Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland mit Sitz in Stadtroda sucht im Referat Tiergesundheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Tiergesundheitskontrolleur/Veterinärassistent/Veterinärhygienekontrolleur (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Überwachung und Vollzug des Tierschutzgesetzes sowie aller tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften in Nutztierhaltungen, Tierheimen und privaten Tierhaltungen
- Kontrollen von Tiertransporten, der Ein- und Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie der Eutergesundheit und Milchhygiene
- Fachliche Mitwirkung bei Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, Anwendung der fachspezifischen Datenbanken
- Mitarbeit bei der Durchführung von Cross-Compliance-Kontrollen

Unsere Erwartungen an Sie:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Tiergesundheitskontrolleur (m/w/d), Veterinärhygienekontrolleur (m/w/d) oder Veterinärassistent (m/w/d)
- Selbstständiges, verantwortungsbewusstes Arbeiten

- und sicheres Auftreten
- Durchsetzungsvermögen, Organisationsgeschick, Teamfähigkeit und körperliche Eignung für Außendienststätigkeiten
- Sichere EDV-Kenntnisse mit Office Programmen werden vorausgesetzt
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse B
- Die Bereitschaft in Ausnahmefällen auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst zu leisten

Die Einstellung erfolgt unbefristet in Vollzeit. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst bis zur Entgeltgruppe E 9b bei Vorlage aller persönlichen Voraussetzungen.

Wir bieten Ihnen einen spannenden Arbeitsplatz, umfassende Fortbildungsmöglichkeiten, ein attraktives Gesundheitsmanagement und eine tarifliche Jahressonderzahlung.

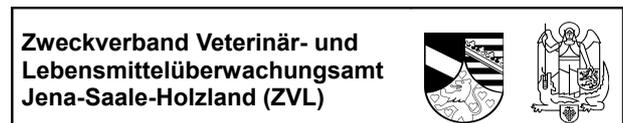
Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sie haben Lust auf eine neue Herausforderung? Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen per Post bis **spätestens 30.04.2023** (Posteingang) an den:

ZVL Jena-Saale-Holzland
Kennziffer: TGK 2022
 Kirchweg 18
 07646 Stadtroda

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Ihnen Frau Ille unter 036428 5409840 zur Verfügung.



Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, mit

Sitz in Stadtroda, sucht im Referat Tiergesundheit, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

2 Tierärzte (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Überwachung von privaten und gewerblichen Tierhaltungen sowie der Durchführung des Vollzugs, Bearbeitung von Owi-, Straf- und Verwaltungsverfahren
- Handelsüberwachung und Exportabfertigung von Tieren
- Überwachung der tierischen Nebenprodukte
- Mitarbeit im Tierseuchenkrisenzentrum
- Durchführung von Cross-Compliance-Kontrollen sowie Probenahmen nach nationalem Rückstandskontrollplan

Unsere Erwartungen an Sie:

- Approbation als Tierarzt
- erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zum

Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen oder die Befähigung für die Tätigkeit im höheren Veterinärdienst (Amtstierärztekurs) oder Bereitschaft zur entsprechenden Weiterbildung (Amtstierärztekurs) mit entsprechenden Voraussetzungen in der tiermedizinischen Betreuung von Nutztierbeständen

- Kenntnisse im Bereich der Nutztierhaltung sowie im Verwaltungsrecht
- Fachspezifische EDV-Kenntnisse sowie sichere Kenntnisse im Umgang mit dem PC
- gute kommunikative Fähigkeiten sowie die Fähigkeit zur fachlichen Anleitung von Mitarbeitern
- zeitlich flexible Einsatzbereitschaft sowie Bereitschaft zu Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, auch an Wochenenden und Feiertagen sowie Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst
- Führerschein Klasse B

Die Einstellung für die erste Stelle erfolgt in Vollzeit. Eine Teilzeittätigkeit ist jedoch möglich. Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der fachlichen und tariflichen Voraussetzungen nach Entgeltgruppe E 14/E 15 TVöD. Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Eine zweite Stelle im Rahmen des Mutterschutzes und der sich anschließenden Elternzeit soll ebenso in Vollzeit besetzt werden.

Sie zeichnen sich durch eine selbstständige und strukturierte Arbeitsweise aus und verfügen über sehr gute kommunikative Fähigkeiten? Zudem sind Sie teamfähig, belastbar und zuverlässig, und verfügen über ein freundliches sowie sicheres Auftreten?

Dann richten Sie Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen per Post bis **spätestens 03.03.2023** (Posteingang) an:

ZVL Jena-Saale-Holzland
Kennziffer: ATA2023
Kirchweg 18
07646 Stadtroda

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Ihnen Frau Ille unter 036428 5409840 zur Verfügung.